

## Zu Tagesordnungspunkt 5

### **Stellungnahme des Verbandes Region Stuttgart im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Bau und Betrieb von zwei Windkraftanlagen im bestehenden Windpark Stöttener Berg auf Gemarkung Böhmenkirch-Schnittlingen**

Anlagen: 1

#### **I. SACHVORTRAG**

Die Firma Megawatt Gesellschaft für Windenergie mbH plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf der Gemarkung Böhmenkirch-Schnittlingen im Landkreis Göppingen als östliche Erweiterung des bestehenden Windparks Stöttener Berg. Die beiden projektierten Windkraftanlagen liegen innerhalb des im Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans dargestellten Vorranggebietes GP-10 bei Geislingen-Stöten und Böhmenkirch-Schnittlingen vom 30.9.2015.

Das Vorhaben fällt unter Anhang 1 Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV. Für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein erneutes Genehmigungsverfahren mit einer verringerten Anlagenzahl. Ursprünglich war die Errichtung von vier Windkraftanlagen geplant. Einen entsprechenden Antrag hatte die Firma im Jahr 2016 beim Landratsamt Göppingen eingereicht. Der Planungsausschuss hatte seinerzeit mit der Sitzungsvorlage PLA 122/2016 das Vorhaben zur Kenntnis genommen und auf das erforderliche Zielabweichungsverfahren hingewiesen.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der ersten Fachbehördenanhörung im Jahr 2016 wurden zwei Anlagen aus dem Antrag gestrichen. Bei den im Antrag verbliebenen Anlagen wurde der Anlagentyp geändert. Die Nennleistung steigerte sich dadurch je Anlage von 2,4 MW auf 3,3 MW, die Gesamthöhe der Anlagen bleibt dagegen unverändert.

Für die zwei verbliebenen Windkraftanlagen wurden im Jahr 2018 zwei parallel laufende Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Zum einen für die Errichtung der beiden Anlagen in dem im qualifizierten Zwischenbeschluss von 30.09.2015 enthaltenen geplanten Vorranggebiet GP-10 (siehe Sitzungsvorlage PLA293/2018). Zum anderen für die Erweiterung einer bestehenden Konzentrationszone im Teilflächenutzungsplan Windkraft der Gemeinde Böhmenkirch (siehe Sitzungsvorlage PLA294/2018). Der Planungsausschuss hat seinerzeit beiden Zielabweichungsverfahren zugestimmt.

Mit Bescheid vom 20.05.2019 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Zielabweichung vom Regionalplan für die beiden Anlagen sowie für die zusätzliche Fläche im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Böhmenkirch zugelassen. Die Gemeinde hat daraufhin die Konzentrationszone für Windenergie in ihrem FNP vergrößert. Die geplanten Anlagen liegen innerhalb dieser Konzentrationsfläche.

Der geänderte Flächennutzungsplan hat seit Dezember 2019 Rechtskraft.

Im Mai 2020 und zuletzt im Januar 2021 wurden die Antragsunterlagen insbesondere in den Bereichen Immissionsschutz, Naturschutz und Luftverkehr nochmals umfassend überarbeitet. Aufgrund dieser wesentlichen Änderungen der Antragsunterlagen und nachdem die letzte Fachbehördenanhörung bereits mehr als vier Jahre zurückliegt, wird der Verband Region Stuttgart als in seinem Aufgabenbereich berührte Stelle nochmals zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren angehört und um Stellungnahme gebeten.

## **II. REGIONALPLANERISCHE WERTUNG**

Die beiden projektierten Windkraftanlagen liegen innerhalb des im Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans dargestellten Vorranggebietes GP-10 bei Geislingen-Stöten und Böhmenkirch-Schnittlingen vom 30.9.2015.

Unabhängig von der grundsätzlichen Betrachtung der bereits erfolgten formalen Schritte ist festzustellen, dass die geplanten Anlagen in einem windhöffigen Bereich verortet sind.

An den beiden geplanten Standorten werden sowohl der Orientierungswert des Windatlas 2011 von 5,3 m/s in 100 m über Grund als auch der Orientierungswert des Windatlas 2019 von 215 W/m<sup>2</sup> in 160 m Höhe über Grund überschritten. Die Darstellungen für GP-10 liegen bei 5,5- 6 m/s in 100 m Höhe gemäß Windatlas 2011 und 250-310 W/m<sup>2</sup> in 160 m Höhe gemäß Windatlas 2019.

Der Planungsausschuss hat im Jahr 2018 bereits einer Zielabweichung für die Anlagen zugestimmt, das Regierungspräsidium hat die Zielabweichungen im Jahr 2019 zugelassen.

Insoweit wurden alle von Seiten der Regionalplanung erforderlichen vorbereitenden Verfahrensschritte erfolgreich durchlaufen. Dem Vorhaben stehen demzufolge keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

## **III. BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Planungsausschuss nimmt das Vorhaben zur Kenntnis.